

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 29.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Drehnow gratuliert...	anlässlich von...
• Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
• Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
• Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
• Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drehnow	Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

(1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 16.03.2010, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 17.01.2012, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Form</u>	<u>Höchstbetrag</u>
Geburtstage und Ehejubiläen: - 70./75. Geburtstag - 80./85. Geburtstag - ab 90. Geburtstag jährlich - Goldene Hochzeit - Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	30,00 Euro
Geschäftseröffnungen und -jubiläen: - Eröffnung - 10-jähriges Jubiläum - durch 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	30,00 Euro
Vereinsjubiläen: - durch 10 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	30,00 Euro
Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drehnow: - 60./80. und jeder weitere Geburtstag dafür - 50./60./65. Geburtstag - Hochzeit, Silberhochzeit - 25./40./50. Dienstjubiläum - Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	Blumen, Präsent	30,00 Euro

Begründung:

Den 80. Geburtstag besonders hervorzuheben scheint hier nicht erforderlich, da eine Tätigkeit als Gemeindebediensteter oder Gemeindevertreter in diesem Alter kaum anzunehmen ist. Außerdem erfolgt eine Gratulation an Einwohner bereits ab dem 70. Geburtstag und dann alle weiteren 5 Jahre (siehe in der Anlage 1. Absatz).

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister gemäß § 1 Absatz 2 entscheiden und verfahren. Empfohlen wird, hier evtl. den 50., 60. und 65. Geburtstag zu bedenken oder eine andere Regelung zu formulieren.

C. Krüger,
MA Büro AD